

Zusatzvereinbarung

zu § 3 Abs. 4
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken
über die Errichtung eines Teilstandortes
der Robert-Jungk-Gesamtschule
in Kerken-Aldekerk
vom 6.1.2014

Mit Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 6.1.2014 haben die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken mit dem Ziel der Schaffung eines gemeinsamen und nachhaltigen Schulangebotes für die Schulform der Gesamtschule festgelegt, dass ab 01.08.2014 am Standort Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken-Aldekerk, ein Teilstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, 47839 Krefeld, errichtet wird.

Zwischen den Vertragsschließenden herrscht hierin Einigkeit, dass die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 ausschließlich am Standort Krefeld Hüls beschult werden (§ 2 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014).

Zur Frage der Kostenverteilung für hieraus resultierende Schulbauinvestitionen ist in § 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014 Folgendes festgelegt:

„Werden aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Aldekerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen, dort Investitionen für bauliche Erweiterungsmaßnahmen und Einrichtung notwendig, so werden diese von der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken gemeinsam getragen. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Schüler, die vom Standort Kerken-Aldekerk bzw. Krefeld-Hüls nach der Übergangsprognose in die Sekundarstufe II übergehen werden.“

Zur Konkretisierung dieser Regelung schließen die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken folgende

ZUSATZVEREINBARUNG

§ 1

Baumaßnahme zur Erweiterung der Robert-Jungk-Gesamtschule, Hauptstandort Krefeld-Hüls

- (1) Die Stadt Krefeld als Schulträgerin errichtet einen Erweiterungsbau am Hauptstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule in Krefeld-Hüls. Dieser dient:
1. der Schaffung von zusätzlichem Schulraum aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schülerinnen und Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Aldekerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen (§ 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014).
 2. der Anpassung des Raumprogrammes der Robert-Jungk-Gesamtschule, Hauptstandort Krefeld-Hüls, an die Schulentwicklungsplanung der Stadt Krefeld gemäß dem vom Rat der Stadt Krefeld am 14.3.2019 beschlossenen Musterraumprogramm für die allgemeinen und allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II in Krefeld.
- (2) Die seitens der Stadt Krefeld kalkulierte Investitionssumme für die bauliche Herstellung und Einrichtung (Ausstattung) der unter Abs. 1 bezeichneten Maßnahme beträgt gemäß Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.10.2018 **9.145.000,00 EUR** (Beratungsvorlage 5976/18 des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld).
- (3) Zwischen den Vertragschließenden besteht Einigkeit, dass die Erstellung und Einrichtung (Ausstattung) des Erweiterungsbaus durch Realisierung des in der Beratungsvorlage 5976/18 des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld beschriebenen Raumprogrammes beiderseitig unbestritten als bedarfsdeckend und notwendig anerkannt wird.

§ 2

Gutachten zur Entwicklung der Sekundarstufe II der Gesamtschule Robert-Jungk am Standort Krefeld

- (1) Im Auftrag der Vertragschließenden hat die Firma biregio die Frage der Entwicklung der Sekundarstufe II der Robert-Jungk-Gesamtschule am Standort Krefeld gutachterlich untersucht. Das Gutachten von Juni 2019 kommt zu folgenden Feststellungen:
1. zu § 1 Abs. 1, Ziffer 1:
Die künftige Zusammensetzung der Sekundarstufe II wird wie folgt prognostiziert:
 - 1.1. vom Sek. I-Standort Kerken: 48 % der Schülerinnen und Schüler
 - 1.2. vom Sek. I-Standort Krefeld-Hüls: 52 % der Schülerinnen und Schüler
 2. zu § 1 Abs. 1, Ziffer 2:
Die Flächen im geplanten Erweiterungsbau werden notwendig:
 - 2.1. anteilig für Krefelder Schülerinnen und Schüler zu 53,53%
 - 2.2. anteilig für aus Kerken hinzukommenden Schülerinnen und Schüler zu 46,47 %
- (2) Die Feststellungen des unter Absatz 1 näher bezeichneten Gutachtens der Firma biregio werden beiderseitig als Grundlage für die Kostenverteilung anerkannt.

§ 3

Vorläufige Kostenverteilung

- (1) Die Verteilung und Festsetzung der anteiligen Kostenübernahme durch die Gemeinde Kerken gemäß § 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014 erfolgt zunächst vorläufig.
- (2) Die vorläufige Kostenübernahme der Gemeinde Kerken erfolgt auf der Basis der mit Kostenfestsetzungsbeschluss der Stadt Krefeld kalkulierten Investitionssumme von 9.145.000,00 EUR (§ 1 Abs. 2).
- (3) Die Investitionen für die Erstellung und Einrichtung (Ausstattung) des Erweiterungsbaus gemäß § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe des unter § 2 näher beschriebenen Gutachtens vorläufig wie folgt getragen:
 1. 53,53% des gesamten Investitionsvolumens trägt die Stadt Krefeld allein (§ 1 Abs. 1, Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 1, Ziffer 2.1)

2. Die übrigen 46,47 % des gesamten Investitionsvolumens tragen die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken gemeinsam (§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 i.V.m. § 2 Abs.1, Ziffer 2.2), davon:

2.1. die Stadt Krefeld 52 % (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.1),
also insgesamt 77,69 % der kalkulierten Investitionssumme

2.2. die Gemeinde Kerken zu 48 % (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.2),
- also insgesamt 22,31 % der kalkulierten Investitionssumme.

Vorläufig tragen damit von dem in § 1 Absatz 2 bezeichneten Betrag:

- die Stadt Krefeld **7.104.750,50 EUR** (77,69 %),
- die Gemeinde Kerken **2.040.249,50 EUR** (22,31 %).

§ 4

Abschließende Kostenverteilung

(1) Eine abschließende Verteilung und Festlegung der Kosten erfolgt im Jahr 2024 nach Vorliegen der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2024/2025, spätestens jedoch nach Vorliegen der Schlussabrechnung für die unter § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Baumaßnahme.

(2) Die abschließende Verteilung der Kosten erfolgt:

1. durch etwaige Anpassung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Betrages auf Basis der nach Schlussabrechnung tatsächlich festgestellten Baukosten für die bauliche Herstellung und Einrichtung (Ausstattung) des unter § 1 näher bezeichneten Erweiterungsbaus

sowie

2. durch etwaige Anpassung der in § 3 Abs. 3, Ziffern 2.1 und 2.2 bezeichneten Anteile im Wege der Berücksichtigung des tatsächlichen Verhältnisses der Schülerzahlen beim Übergang in die Einführungsphase der Oberstufe (EF) aus den Sekundarstufe I-Standorten Krefeld und Kerken (Übergangsquoten). Für die Ermittlung dieser Übergangsquoten wird der Durchschnittswert aus den Schuljahren 2020/2021 sowie 2022/2023 – 2024/2025 herangezogen. Das Schuljahr 2021/2022 wird wegen der im Schuljahr 2015/2016 einmalig abweichenden Eingangsklassenklassenbildung am Teilstandort Kerken ausdrücklich ausgenommen.

(3) Im Übrigen finden für die abschließende Kostenverteilung die Regelungen des § 3 Abs. 3 Anwendung.

§ 5

Abschlagzahlungen durch die Gemeinde Kerken

Die Auszahlungen für die Investitionsmaßnahme sind entsprechend dem geplanten Baufortschritt im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Krefeld anteilig in den Haushaltsjahren 2019 – 2021 eingeplant. Analog zur Etatisierung bei der Stadt Krefeld in den einzelnen Haushaltsjahren zahlt die Gemeinde Kerken den in § 3 Absatz 3, Satz 2 genannten Betrag in folgenden Raten an die Stadt Krefeld aus:

666.000,00 EUR	zu zahlen bis zum 31.12.2019
1.192.000,00 EUR	zu zahlen bis zum 1.7.2020
182.249,50 EUR	zu zahlen bis zum 1.7.2021.

§ 6

abschließende Zahlungen

- (1) Nach Eintreten der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung nimmt die Stadt Krefeld eine Berechnung zur abschließenden Kostenverteilung nach Maßgabe der in § 4 Absatz 2 und Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen vor und übermittelt das Ergebnis unverzüglich der Gemeinde Kerken.
- (2) Soweit sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für die Gemeinde Kerken die Verpflichtung ergibt, eine Schlusszahlung an die Stadt Krefeld zu leisten, wird diese Schlusszahlung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung durch die Stadt Krefeld über die abschließende Kostenverteilung fällig.
- (3) Soweit sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für die Stadt Krefeld die Verpflichtung ergibt, eine eventuelle Überzahlung aus bereits geleisteten Teilzahlungen (§ 5 i.V.m. § 3 Absatz 3) an die Gemeinde Kerken zu erstatten, wird diese Erstattung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der abschließenden Kostenverteilung fällig.

§ 7

Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Krefeld, den

ENTWURF